

# <u>SITZUNGSNIEDERSCHRIFT</u>

Beschlussorgan Hauptausschuss

Sitzungstag 14.03.2019

Beginn 16:00 Uhr Ende 16:50 Uhr

# I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

# Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Danner Johannes
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Hübner Rosemarie (Vertr.f. Dr. Elsen Michael)
Kneffel Hans
Schroll Reinhold
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en): Grund (un)entschuldigt:

Dr. Elsen Michael verstorben

# II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



# III. Tagesordnung

#### 1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Vereinsgründung "Sportförderverband Traunreut e.V."; Vortrag vom Sportreferenten Herrn Dangschat
- 1.2 Widmung; Abstufung der Ortsstraße Karl-Valentin-Straße Straßenzug 32 b (Ausfahrt von der Siedlung Abdeckerfeld II auf die Kreisstraße 42) zum beschränkt-öffentlichen Weg
- 1.3 Genehmigung der Annahme von Spenden
- 2. Vorberatende Angelegenheiten

-----



## IV. Beschlüsse

#### 1. Beschließende Angelegenheiten

# 1.1 Vereinsgründung "Sportförderverband Traunreut e.V."; Vortrag vom Sportreferenten Herrn Dangschat

Der aktuelle Entwurf einer Vereinsgründung wird vom Sportreferenten Herrn Hans-Peter Dangschat vorgestellt. Ein Satzungsentwurf wird dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

#### 1.2 Widmung;

Abstufung der Ortsstraße Karl-Valentin-Straße Straßenzug 32 b (Ausfahrt von der Siedlung Abdeckerfeld II auf die Kreisstraße 42) zum beschränkt-öffentlichen Weg

#### Sachverhalt:

Mit der Ertüchtigung der Bahnlinie Hörpolding-Traunreut und der daraus resultierenden Auflassung des Bahnübergangs Abdeckerfeld II zur TS 42 hat sich somit die Verkehrsbedeutung dieser Straße insoweit geändert, auch aufgrund der Neuerrichtung des parallel verlaufenden Weges vom Abdeckerfeld zur Poschmühler Straße, dass die Straße zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft werden muss.

Der alte Ausfahrtsbereich ist zum beschränkt-öffentlichen Weg abzustufen (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG) und dem neugebauten Verbindungsweg, der gleichzeitig zum beschränkt-öffentlichen Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) gewidmet werden muss (Art. 6 BayStrWG), zuzuordnen.

Der Weg mit den Fl.-Nrn. T. a. 1030/15, 951/4 und 951/2 der Gem. Stein a. d. Traun verläuft in einer Länge von 0,248 km von der Karl-Valentin-Straße zur Poschmühler Straße.

Straßenbaulastträger der Straße i. S. des BayStrWG bleibt die Stadt Traunreut (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG).





#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die noch erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten und das Widmungsverfahren abzuschließen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	Beschluss:
------------------	-------------------	------------

Die Verwaltung wird beauftragt, die noch erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten und das Widmungsverfahren abzuschließen.

## 1.3 Genehmigung der Annahme von Spenden

Es wurden keine Spenden zur Genehmigung vorgelegt.

## 2. Vorberatende Angelegenheiten

-----



## STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter Erster Bürgermeister



Schriftführer

Bernhard Ruf



# V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

#### **Anlage zu Tagesordnungspunkt 1.1 (Seite 37)**

## Satzung

# für den Sportförderverband Traunreut e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gerichtsstand

- 1. Der Verein führt den Namen "Sportförderverband Traunreut e. V.".
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister mit der Nr. VR 1338 eingetragen.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Traunreut.

#### § 2 Zweck des Verbandes

- 1. Der Sportförderverband Traunreut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Dem ideellen Zweck der Förderung sportlicher Übungen und Leistung ist die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
- Zweck des Verbandes ist die Förderung, Verbreitung und Pflege des Sportes in allen seinen Arten, sowie die Förderung und Wahrung der Interessen aller angeschlossenen Sportvereine und Sportabteilungen im Stadtgebiet von Traunreut. Dies gilt insbesondere auch auf dem Gebiet der sportlichen und allgemeinen Jugendpflege. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch:
- a) Unterstützung der Vereine bei der Belegung öffentlicher Sportstätten und bei Unterhaltung und Erstellung von Sportstätten.
- b) Durchführung von Vorträgen und Lehrgängen auf verwaltungs- und sportfachlichem- und sportspezifischem Gebiet.
- c) Abstimmung der Interessen der Vereine und Vertretung der Interessen gegenüber der Verwaltung der Stadt Traunreut und in der Öffentlichkeit. Dies gilt insbesondere für die Interessenswahrnehmung im Sportbeirat der Stadt Traunreut.



- d) Enge Zusammenarbeit in allen Angelegenheiten des Sportes mit der Verwaltung der Stadt Traunreut.
- Unterstützung von Leistungsportlern bei Teilnahmen bei den Olympischen Spiee) len, den paralympischen Spielen, sowie den World-Games und gleichgestellten Veranstaltungen, sowohl im ideellen als auch im materiellen Bereich.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Sportförderverband Traunreut e. V. kann jeder gemeinnützige Sport-1. verein werden, der seinen Sitz in Traunreut hat.
- 2. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht den nächsten Verbandstag anzurufen. Dieser entscheidet dann endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3. Durch ihre Mitgliedschaft bzw. Aufnahmeantrag erkennen die Mitglieder die Rechtsvorschriften des Sportförderverbands Traunreut e. V. an. Ihre Satzung, Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht den Rechtsvorschriften des Sportförderverbands Traunreut e. V. widersprechen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
- durch Auflösung des Sportförderverbands Traunreut e. V. oder des Mitgliedsvereia) nes
- durch Austritt. Er bedarf der Schriftform und muss zu Händen des Vorstands geb) richtet sein.
- c) durch Ausschluss.
  - Der Ausschluss erfolgt, wenn das Verhalten des Mitgliedes im Gegensatz zur Satzung und Ordnungen des Sportförderverbands steht, - ein wichtiger Grund, z. B. bei groben Unsportlichkeiten vorliegt, - oder seinen Pflichten als Mitglied nicht



Traunreut

nachkommt. Dies gilt insbesondere bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge. Ein Ausschluss erfolgt nach erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung und der Androhung des Ausschlusses. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Bei erfolgtem Ausschluss hat das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit den nächsten Verbandstag anzurufen. Dieser entscheidet dann endgültig über die Mitgliedschaft. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Rechtsweg zu ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

#### § 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes. Sie haben Sitz- und Stimmrecht auf dem Verbandstag. Sie haben das Recht an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Sportförderverbands Traunreut teilzunehmen und in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Verbandsorganen zu erhalten.

#### § 6 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben die Pflicht den Sportförderverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2. Die Mitglieder haben die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen und umzusetzen.
- 3. Die Mitglieder haben die beschlossenen Beiträge zu entrichten.
- 4. Alle Anträge, die an die Stadt Traunreut, Sportbeirat, gerichtet sind, dem Sportförderverband Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

#### § 7 Beiträge, Gebühren, Mittel des Vereins, Geschäftsjahr.

- Es ist ein Betrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird vom Verbandstag beschlossen. Änderungen der Beitragshöhe werden vom Verbandstag vorgenommen.
- Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf



keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 8 Organe des Verbandes:

- 1. Der Verbandstag als höchstes Gremium,
- 2. der Vorstand, mit einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie dem Schriftführer, als Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- 3. dem Verbandsausschuss, mit dem Vorstand und bis zu 7 (sieben) Beisitzer. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung.

#### § 9 Der Verbandstag

- 1. Der Verbandstag findet einmal im Jahr statt
- 2. Der Termin und Ort des Verbandstages ist durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher bekannt zu geben. Gleichzeitig sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Dies kann auch per elektronischer Post (sog. "E-Mails") im Sinne dieser Satzung erfolgen.
- 3. Anträge zum Verbandstag sind schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- 4. Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Rahmen der Verabschiedung der Tagesordnung weitere Anträge zulassen, sofern sie dringlich sind (sog. "Dringlichkeitsanträge"). Satzungsänderungen, oder die Änderung der Finanzordnung können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- 5. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus dem Verbandsausschuss und den Delegierten der Mitgliedsvereine
- 6. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Den Mitgliedsvereinen stehen folgende Stimmenzahlen zu:
  - a) Bis 200 Einzelmitglieder 1 Stimme
  - b) 201 bis 1000 Einzelmitglieder 2 Stimmen
  - c) 1001 und mehr Einzelmitglieder 3 Stimmen



Die Grundlage der Mitgliederzahlen sind die bei der Bestandsmeldung angegebenen Mitgliederzahlen.

- 7. Jedes Mitglied des Verbandstages kann eine Stimme wahrnehmen. Eine Vertretung und Kumulierung ist nicht möglich
- 8. Sportfachverbände können Beobachter entsenden. Diese Vertreter, sofern sie aus der Region kommen, sind zu laden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 9. Der Verbandstag ist öffentlich. Die Presse hat ungehinderten Zutritt.
- 10. Dem Verbandstag obliegen:
  - die Wahl des Vorstands
  - b) die Wahl der Besitzer (zum Verbandsausschuss)
  - die Wahl der Revisoren C)
  - d) Entgegennahme von Berichten
  - e) Entlastung des Vorstands
  - Satzungs- und Ordnungsänderungen f)
  - g) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder des Sportförderverbands für den Sportbeirat der Stadt Traunreut

#### § 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1. Jeder ordnungsgemäß eingeladene Verbandstag ist beschlussfähig.
- 2. Die Beschlussfassung geschieht durch Handzeichen. Auf Verlangen (Antrag) von mindestens 10 stimmberechtigen Mitgliedern des Verbandstages wird geheim und schriftlich abgestimmt. Wahlen erfolgen stets schriftlich und geheim, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen.
- 3. Abgestimmt und gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeiträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Beschlüsse zur Änderung des Verbandszweckes und zur Auflösung des Verban-5. des bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



6. Über den Verbandstag ist ein Ergebnisprotokoll vom Schriftführer zu fertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorstand und dem Schriftführer, innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder zu versenden. Dies erfolgt i. d. R. durch elektronische Post.

#### § 11 Außerordentlicher Verbandstag

- 1. Der Vorstand kann in dringenden Fällen jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Der Vorstand hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- 2. Die Frist für die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages beträgt zwei (2) Wochen. Ansonsten gelten die Vorgaben des § 9 dieser Satzung.

#### § 12 Der Vorstand

- 1. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
- 3. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
- 4. Mit der Annahme der Wahl durch den Kandidaten erwirkt er das persönliche Stimmrecht im Sinne dieser Satzung.
- 5. Die Wahlperiode endet mit der Wahl bzw. Bestellung eines Wahlvorstandes. Damit erlischt das persönliche Stimmrecht im Sinne dieser Satzung.
- Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein 6. Stellvertreter sind alleine vertretungsberechtigt. Der Vorsitzenden kann dem Schatzmeister die alleinige Kontovollmacht erteilen.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt der Verbandsausschuss einen kommissarischen Vertreter bis zum nächsten Verbandstag. Gleiches gilt, wenn auf einem Verbandstag kein Kandidat für ein Amt gefunden werden kann.



- 8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen, sowie der zu erstellenden Geschäftsordnung des Vorstands.
- 9. Über alle Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll innerhalb von 14 Tagen zu fertigen und mindestens an den Verbandsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

#### § 13 Kassenprüfer, Ausschüsse und Referenten

- 1. Zur Überwachung des Finanzwesens wählt der Verbandstag zwei (2) Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands und des Verbandsausschusses sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Ausschüsse und Referenten berufen.

#### § 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1. Der Sportförderverband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten (näheres siehe § 2 "Zweck des Verbandes").
  - Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte findet nicht statt.
- 2. Zwischen dem jeweiligen Verein und dem Sportförderverband wird ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen, in welchem wiederum konkret vereinbart wird, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck und in welcher Form verarbeitet werden sollen.
- 3. Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung bestätigen die Mitgliedsvereine, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien vorliegen.

#### § 15 Auflösung des Sportförderverbands Traunreut

Bei Auflösung des Sportförderverband Traunreut oder bei Wegfall seines bisheri-1. gen Zwecks fällt das Vermögen des Sportförderverband Traunreut der Stadt



Traunreut zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

- 2. Die Auflösung des Sportförderverband Traunreut bedarf eines eigenen Verbandstages, der nach Vorgabe eines ordentlichen Verbandstages einberufen werden muss. Als einziger Tagesordnungspunkt ist der Antrag auf Auflösung zulässig. Der Beschluss zur beabsichtigten Auflösung des Verbandes muss auf dem vorangegangen Verbandstag getroffen worden sein.
- 3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 4. Der Verbandstag bestimmt die Liquidatoren.
- 5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Beschlossen auf dem Verbandstag am in Traunreut.

7 Unterschriften